



Aktuell gültige Entschuldigungsregel Jahrgangsstufe 1 & 2

- Das Fehlen Ihres Kindes muss **am (ersten) Tag der Abwesenheit** elektronisch **per IServ "Abwesenheiten"** über Ihren Elternaccount gemeldet werden. Bei volljährigen Schüler*innen ist die Abwesenheitsmeldung auch über den Schüleraccount möglich.
- Bei der Abwesenheitsmeldung per IServ ist immer ein Grund wie z.B. „Fieber“ anzugeben.
- Bei längeren Fehlzeiten (Krankenhausaufenthalten etc.) geben Sie in IServ den entsprechenden Abwesenheitszeitraum ein.
- Beim Versäumen von Klausuren/GFS-Terminen muss morgens die betroffene Fachlehrkraft per Mail direkt informiert werden. Die Vorlage eines Attests kann verlangt werden.
- Die Tutor*innen überwachen die Entschuldigungen.
- Die Fehlzeiten können von den Eltern immer eingesehen werden. Ab 18 Jahren können die Schüler*innen auch selbst ihre Fehlzeiten einsehen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen/Bedingungen sind Eintragungen von Fehlzeiten ins Zeugnis möglich.
- Verspätungen der Schüler*innen ohne Grund werden als unentschuldigt gezählt.
- **Unentschuldigtes Fehlen** bei Klausuren muss mit 0 NP bewertet werden.

Beurlaubungsmodalitäten:

- Sollte ein Fehlen absehbar/geplant sein, muss **im Voraus** bei dem/der Tutor*in eine Beurlaubung über IServ beantragt werden. Bei mehr als zwei Abwesenheitstagen muss das auf der Homepage bereitgestellte Formular **im Voraus** bei der Schulleitung eingereicht werden.
- Eine Beurlaubung ist nicht möglich, wenn eine Klausur oder andere Form der Leistungsfeststellung festgesetzt ist.

Ergänzung:

Wenn aufgrund **entschuldigtem Fehlens** hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen in einem abrechnungspflichtigen Kurs keine oder nicht genügend Leistungsmessungen durchgeführt werden konnten, kann mit Blick auf die Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) grundsätzlich keine Kursnote in den davon betroffenen Kursen erteilt werden. Dies führt in der Regel dazu, dass - je nach betroffenem Halbjahr -

- kein Fortschreiten in die J2 möglich ist (1. / 2. Halbjahr),
- keine Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung möglich ist (3. Halbjahr) oder
- die Gesamtqualifikation nicht festgestellt werden kann (4. Halbjahr).